

Verfügung Nr. M56023

Liestal, 17. August 2023 / AA / bbr

Gestützt auf das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 und die Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wie folgt:

Der Bewilligungsinhaber meldet am 20. Juli 2023, dass die Bewilligung per 1. Dezember 2023 für weitere 5 Jahre erneuert werden muss.

Erneuerung der Bewilligung**Zum Betrieb einer Einrichtung der stationären Krankenpflege (Pflegeheim)****Betrieb: Altersheimstiftung der Bürgergemeinde zum Eibach****Adresse: Turnhallenstrasse 1, 4460 Gelterkinden**

Diese Bewilligung ist gültig ab dem 1. Dezember 2023 und ersetzt per diesem Datum die Verfügung Nr. M34722 vom 15. August 2022.

1. Leitung der Organisation**Die Organisation steht unter der Leitung von**

Rudin Urs, geb. 21. August 1969, von Arboldswil/BL

Für die Pflege verantwortliche Fachperson:

Julian Bänziger, 26. Februar 1990, Heiden/AR

Stellvertretung der für die Pflege verantwortlichen Fachperson:

Irina Haag, geb. 19. November 1982, von Oltingen/BL

2. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung wird für die Dauer von 5 Jahren bis zum **30. November 2028** erteilt.

Sie kann erneuert werden, wenn der Betrieb die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Spätestens 3 Monate vor Ablauf ist bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion schriftlich unter Beilage der alten Bewilligung um Erneuerung nachzusuchen.

3. Meldepflicht

Änderungen von bewilligungsrelevanten Tatbeständen sind der Direktion unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu melden.

4. Heilmittel

Pflegeheime benötigen gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes eine zusätzliche Bewilligung für die Abgabe von Heilmitteln.

5. Abrechnung zu Lasten der OKP

Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erfüllt die für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung des Bundes vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2022).

6. Gebühren

Die Erneuerungsgebühr beträgt CHF 600.—

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit

A. Al-Deb'i

Dr. Aref Al-Deb'i
Kantonsarzt

Verteiler:

- Hr. Urs Rudin, Altersheimstiftung der Bürgergemeinde zum Eibach, Turnhallenstrasse 1, 4460 Gelterkinden
- SASIS AG, Römerstrasse 5, 4502 Solothurn
- Statistisches Amt, Rheinstrasse 42, 4410 Liestal
- Kantonsapothekerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.